

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 51 (1976)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Darlehensvertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWW) und dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen (SVW)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-104584>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Darlehensvertrag

zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWW) und dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen (SVW)

Gestützt auf Artikel 51 f. des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Artikel 73 der dazugehörigen Verordnung vom 20. August 1975 und die Richtlinien des BWW für die Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus wird folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Darlehen im Betrag von Fr. 2000 000.- (zwei Millionen Franken) ohne Sicherstellungs- pflicht gewährt.

## Artikel 2

Der gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 1921 dem Schweizerischen Verband des gemeinnützigen Wohnungsbaus (heute SVW) zinslos bewilligte Beitrag von Fr. 200 000.- wird mit dem Darlehen verrechnet. Sämtliche Vereinbarungen betreffend das frühere Darlehen zwischen eidg. Amtsstellen und dem SVW fallen mit Annahme dieses Vertrages dahin.

## Artikel 3

Die Anweisung von Fr. 1 800 000.- (2 Millionen abzüglich der zu verrechnenden Fr. 200 000.-, gemäss Art. 2) wird sofort nach Vertragsabschluss in die Wege geleitet. Die Schuldpflicht wird mit der Auszahlung begründet.

## Artikel 4

Das Darlehen wird auf die Dauer von 30 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren gewährt. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 10 Jahre.

## Artikel 5

Während der Laufzeit ist das Darlehen seitens des Bundes unkündbar. Der SVW ist dagegen zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

## Artikel 6

Die erste Million Franken wird zinslos gewährt; für die zweite Million beträgt der Zinssatz ab Datum der Auszahlung die Hälfte des Zinssatzes für I. Hypotheken der Zürcher Kantonalbank; zurzeit beträgt er 6 Prozent.

## Artikel 7

Das Darlehen dient zur Begründung eines «Fonds de Roulement», mit dem die Wohnbautätigkeit der dem SVW ange-

hörenden gemeinnützigen Bauträger gefördert werden soll. Ausgeschlossen ist die Weitergabe an natürliche Personen.

Es sollen insbesondere die Erschließung von Land für den gemeinnützigen Wohnungsbau, der vorsorgliche Landerwerb, die Errichtung von preisgünstigen Miet- und Eigentumswohnungen, die Erneuerung bestehender Wohnungen, die Verbilligung der Mietzinse sowie allgemeine Dienstleistungen gefördert werden. Das BWW behält sich vor, im Einvernehmen mit dem SVW, Prioritäten festzusetzen, nach denen die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden sollen.

## Artikel 8

Für die Verwendung des Darlehens ist vom SVW im Einvernehmen mit dem BWW ein Reglement aufzustellen und über seine Verwendung eine gesonderte Rechnung zu führen. Allfällige Überschüsse aus der Weitergabe des Darlehens an die Mitglieder sind im Rahmen der Zielsetzung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

## Artikel 9

Der SVW hat dafür zu sorgen, dass die weitergegebenen Darlehen grundpfändlich oder durch Bankgarantien sichergestellt werden. Für die Weitergabe darf höchstens der Zinssatz für II. Hypotheken der Zürcher Kantonalbank verlangt werden.

Soweit die Mittel des Fonds nicht benötigt werden, sind sie bei einem Bankinstitut anzulegen.

## Artikel 10

Die Statuten des SVW sind bis 30. Juni 1976 den Richtlinien des BWW für die Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus anzupassen.

## Artikel 11

Die Statuten des SVW und ihre Änderungen sind dem BWW vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## Artikel 12

In der Verwaltung und der Kontrollstelle des SVW ist dem BWW eine angemessene Vertretung einzuräumen.

## Artikel 13

Der SVW verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Richtlinien des BWW für

die Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus von den in den Genuss der Bundesdarlehen gelangenden gemeinnützigen Trägern und Organisationen eingehalten werden.

## Artikel 14

Der SVW verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, dem BWW auf Wunsch Angaben für statistische Zwecke zu liefern.

## Artikel 15

Der SVW hat dem BWW jede gewünschte, mit dem Darlehen zusammenhängende Auskunft über sich und seine Mitglieder zu erteilen, und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Bücher, Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren.

## Artikel 16

Dem BWW ist jährlich eine Abrechnung samt Bericht über die Verwendung des Darlehens vorzulegen.

## Artikel 17

Erhebliche Verstöße gegen diesen Vertrag, die Richtlinien des BWW und die gesetzlichen Bestimmungen haben nach erfolgloser Mahnung die vorzeitige Kündigung des Darlehens auf 6 bis 12 Monate zur Folge.

Bern, den 3. Dez. 1975

Für die Darlehensgeberin  
Bundesamt für Wohnungswesen  
Der Direktor:  
Thomas C. Guggenheim

Zürich, den 3. Dez. 1975

Für den Darlehensnehmer  
Schweiz. Verband für Wohnungswesen  
Der Präsident: Der Sekretär:  
A. Maurer K. Zürcher